



Amt Barnim-Oderbruch

Der Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstgebäude:
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Gesch.-Z. (bei Antwort bitte angeben):

Abteilung: Amtsdirektor /
Bearbeiterin: Sekretariat
Zimmer: 201

Telefon: (03 34 56) 3 99 60
Telefax: (03 34 56) 3 48 43
E-Mail: rubin@barnim-oderbruch.de
Internet: www.barnim-oderbruch.de

Datum: 23.03.2020

Aktuelle Corona-Situation Bürgermeister-Information, Nr. 3 (unter anderem: Vorschlag von Telefonkonferenzen für alle Gemeindevertretungen)

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen,
sehr geehrte Bürgermeister,

pünktlich zum Wochenstart möchte ich mich mit einem dritten Informationsschreiben an Sie wenden. Neben aktuellen Informationen zur Situation im Amtsbereich und Landkreis Märkisch-Oderland möchte ich Sie über Mitteilungen der Kommunalaufsicht sowie eigene Vorschläge für unsere weitere Arbeit in Kenntnis setzen.

Zur aktuellen Situation

Unsere fünf Kindertagesstätten stellen seit Mittwoch, 18.03.2020, den Betrieb für die Notfallbetreuung sicher. Derzeit befinden sich in Summe ca. 15 bis 20 Kinder im gesamten Amtsbereich in der Betreuung. Meines Erachtens ist diese Anzahl überschaubar. Die Bürgerinnen und Bürger reagieren in den allermeisten Fällen verständnisvoll. Herzlichen Dank an alle, dass das so gut funktioniert.

Im Amtsbereich sind uns bislang (Stand: Lagebericht Nr. 4 des Landkreises Märkisch-Oderland vom 21.03.2020) keine Corona-Infektionsfälle bekannt und wir können nur hoffen, dass das so bleibt. Von eigenen detaillierten Lageberichten sowie fortlaufenden Pressemitteilungen möchte ich an dieser Stelle absehen und hierfür bitte ich um Verständnis:

Der Landkreis Märkisch-Oderland leistet in diesem Punkt sehr gute Arbeit und alle Interessierten finden die vom Gesundheitsamt und der Stabsstelle fachlich fundierten und zeitnah erstellten

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u> Sparkasse MOL
	Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
			BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.

Lageberichte im Internet. Ich denke, für die ausgezeichnete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gebührt dem Landkreis ein riesengroßer Dank.

Bitte beachten Sie also den Internetauftritt des Landkreises Märkisch-Oderland:
www.maerkisch-oderland.de

Unsere Amtsverwaltung hat bekanntermaßen in der zurückliegenden Woche den Besucherverkehr massiv eingeschränkt und hat auch hierfür bislang sehr großes Verständnis erhalten. Ab Montag, 23.03.2020, beginnt nun unsere wöchentliche Personalrotation, welche die Arbeitsfähigkeit unserer Verwaltung und vor allem die Gesundheit aller Mitarbeiter möglichst effektiv sichern soll. Die Mitarbeiter außerhalb des Verwaltungsgebäude werden sich ins Home-Office begeben. Bitte haben Sie also Verständnis dafür, dass Ihre Anfragen mitunter hier für einige Tage innerhalb der Verwaltung unbearbeitet bleiben.

Das Sekretariat ist selbstverständlich arbeitstäglich zu den Ihnen bekannten Zeiten und insbesondere zu den Sprechzeiten besetzt. Auch die Mailadresse des Sekretariats wird fortlaufend durchgeschaut:

Telefon: 033456 39960
Mail: rubin@barnim-oderbruch.de

Falls wir den Eindruck gewinnen sollten, dass die Sekretariatsnummer überlastet werden sollte, so werden wir im Speziellen für unsere ehrenamtlichen Vertreter eine separate Telefonnummer und einen weiteren Ansprechpartner vorhalten. Bitte melden Sie sich bei mir direkt, falls es insofern Probleme geben sollte und Sie niemanden erreichen.

Pressekonferenz der Bundeskanzlerin vom 22.03.2020 – Zu erwartende Änderungen der Eindämmungsverordnung

Am Abend des 22.03.2020 hat die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, auf einer Pressekonferenz von aktuellen Abstimmungen mit den Ministerpräsidenten der einzelnen Bundesländer berichtet. Einschneidende Änderung zur bisherigen Situation wird sein, dass es zu einem flächendeckenden öffentlichen Kontaktverbot von mehr als zwei Personen kommt. Ausnahmen gelten allerdings in Bezug auf die Kernfamilie sowie die Arbeit. Hier ist – je nach Lage des einzelnen Falles – mitunter auch ein größerer Kreis an Kontaktpersonen denkbar.

Diese Regelung soll zunächst für 14 Tage andauern und auch, falls Verstöße festgestellt werden, mit sehr hohen Bußgeldern sanktioniert werden. Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg, Herr Dr. Dietmar Woidke, hat angekündigt, dass die Eindämmungsverordnung kurzfristig verändert werden soll. Dies ist mit Wirkung zum 23.03.2020, 0.00 Uhr, geschehen.

Zuständige Kontrollbehörden für die Einhaltung dieser Kontaktverbote sollen die Polizei sowie die Ordnungsämter sein. Wir versuchen insofern also, unseren Außendienst noch stärker zu aktivieren und in der Öffentlichkeit Präsenz zu zeigen.

Mitteilungen der Kommunalaufsicht zur Arbeit der Gemeindevertretung

Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit unserer Gemeindevertretung (und dementsprechend auch in Bezug auf den Amtsausschuss) hat sich die Kommunalaufsicht an alle Bürgermeister und Amtsdirektoren gewandt. Den Inhalt des Rundschreibens vom 19.03.2020 möchte ich Ihnen gern zur Kenntnis geben. Allerdings muss ich Ihnen hierzu auch mitteilen, dass die

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u>	Sparkasse MOL
	Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr		IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
					BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.

Kommunalaufsicht nach der aktuellen Pressekonferenz der Bundeskanzlerin vom 22.03.2020 noch keine neuen Informationen gegeben hat. Warten wir also ab, ob es demnächst noch weitere Veränderungen bzw. Verlautbarungen seitens der Kommunalaufsicht gibt. Hier der Wortlaut des Rundschreibens vom 19.03.2020:

1. Zur Organisation etwaiger Sitzungen der Vertretungskörperschaften im derzeitigen Pandemiefall

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vom 17.03.2020 lässt ausweislich des § 1 Abs. 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Amtsausschuss, Verbandsversammlung) unberührt. Sitzungen der Vertretungskörperschaften können im Rahmen des geltenden Rechts zum jetzigen Zeitpunkt (theoretisch) weiterhin stattfinden.

Die folgenden rechtlichen Sitzungsorganisationshinweise im aktuellen Pandemiefall werden anhand der für die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) einschlägigen Vorschriften erörtert, gelten jedoch auch entsprechend für den Amtsausschuss und die Verbandsversammlung, solange nicht die BbgKVerf oder andere Rechtsvorschriften für diese Organe etwas Abweichendes regeln.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf öffentlich. Hierunter ist die sog. „Saalöffentlichkeit“ zu verstehen. Ferner schreibt § 39 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf die offene Abstimmung vor. Vorbezeichnete Regelung normiert grundsätzlich für die Beratung und Abstimmung in der Gemeindevertretung das Mündlichkeitsprinzip (Bogner u. a., Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung, Erl. 8.7.3, Stand: März 2013; Lechleitner, in: Muth, Potsdamer Kommentar, 61. AL. (01.03.2017), § 39 BbgKVerf, Rn. 41). Notwendige Voraussetzung für eine rechtswirksame Beschlussfassung ist somit das Zusammentreten der Gemeindevertretung. Eine Beschlussfassung ohne Zusammentreten der Gemeindevertretung, z. B. im Wege eines Umlaufverfahrens oder mittels Briefwahl, ist aufgrund der §§ 36 Abs. 2 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf unzulässig (Schumacher, in: ders., Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Kommentar zu § 39, Erl. 3.3, Stand: Nov. 2008).

Gemäß aktueller Presseberichterstattung wurde z. B. für den Landtag Brandenburg erwogen, dass dieser „in verkleinerter Besetzung“ tagt. Kommunalrechtlich wären bei diesem Gedankenspiel im Falle einer Einberufung weiterhin alle Mitglieder der Gemeindevertretung ordnungsgemäß zu laden. Ferner wären die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 38 BbgKVerf zu berücksichtigen. Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf ist die Gemeindevertretung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend sind. Laut § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf gilt die Gemeindevertretung als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Die Beschlussfähigkeit wird somit bis zur Feststellung des Gegenteils fingiert (Lechleitner, in: Muth, Potsdamer Kommentar, 61. AL. (01.03.2017), § 38 BbgKVerf, Rn. 2). Erst bei einer Anwesenheitsquote von weniger als einem Drittel der Mitglieder oder wenn nur ein oder zwei Mitglieder anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden aufgrund des § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf zwingend festzustellen.

Abschließend bliebe den Gemeinden (Städten, Ämtern, Zweckverbänden) noch zu prüfen, ob ihnen ggf. Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine Sitzung der Vertretungskörperschaft

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u>	Sparkasse MOL
	Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr		IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
					BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.

unter Einhaltung der derzeitigen Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. zwischenmenschlicher Sicherheitsabstand von 1,5 m bis 2,0 m, gute Belüftung etc.) zulassen könnten.

Die vorangehenden Hinweise gelten für die Hauptausschüsse (bzw.: Verbandsausschüsse, Werksausschüsse) sowie die beratenden Ausschüsse entsprechend, soweit nicht die BbgKVerf oder andere Rechtsvorschriften für diese Gremien etwas Abweichendes regeln.

2. Zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Eilentscheidungsverfahren nach § 58 BbgKVerf

Nach § 58 Satz 1 BbgKVerf entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde. § 58 Satz 1 BbgKVerf gilt für den Amtsdirektor und den Amtsausschuss aufgrund des § 140 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf sowie für den Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg entsprechend, soweit nicht die BbgKVerf, das GKGBbg oder andere Rechtsvorschriften etwas Abweichendes regeln.

Für eine Eilentscheidung nach § 58 Satz 1 BbgKVerf müssen drei Tatbestandsvoraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein:

a) Es handelt sich um eine Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung (z. B.: Zuständigkeiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf) oder des Hauptausschusses fällt.

b) Die Angelegenheit kann nicht in einer vereinfacht einzuberufenden Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses unter verkürzter Ladungsfrist behandelt werden.

c) Es handelt sich um eine dringende, unaufschiebbare Angelegenheit, deren Eilentscheidung dazu dient, eine Gefahr oder einen erheblichen Nachteil für die Gemeinde abzuwehren. Neben drohenden Haushaltsverlusten können auch plötzliche Naturereignisse (z. B. Überschwemmungen, schwerste Unwetter) oder sonstige Katastrophen eine Eilentscheidung des Hauptverwaltungsbeamten rechtfertigen (Grünewald, in: Muth, Potsdamer Kommentar, 45. AL. (01.05.2013), § 58 BbgKVerf, Rn. 19).

Zum jetzigen Stand sind sich Kommentarliteratur und Rechtsprechung uneinig, ob der Hauptverwaltungsbeamte bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 58 Satz 1 BbgKVerf Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften (Flächennutzungsplan, Entgeltordnungen, Verordnungen) im Eilentscheidungsverfahren erlassen, ändern oder aufheben kann.

- Die ablehnende Auffassung wird damit begründet, dass Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften als allgemeine Rechtssätze einer kollegialen Diskussion bedürfen und somit einer Eilentscheidung nicht zugänglich sind. Ferner seien insbesondere Satzungsbeschlüsse, die ein mehrstufiges Beschlussfassungsverfahren zu durchlaufen haben (z. B. Haushaltssatzungen, Bebauungspläne), vom Eilentscheidungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 58 Satz 1 BbgKVerf ausgenommen (Schumacher, in: ders.,

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u>	Sparkasse MOL
	Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr		IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
					BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Kommentar zu § 3, Erl. 6.1.2, Stand: Juli 2018).

- *Die gegenteilige Auffassung, der zufolge auch im Zuge einer Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften erlassen, geändert und aufgehoben werden können, geht vom Wortlaut des § 58 Satz 1 BbgKVerf aus. Es muss sich demnach um eine Angelegenheit der Gemeindevertretung handeln. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf ist der Gemeindevertretung die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, des Flächennutzungsplans, sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und Entgeltordnungen vorbehalten. Aufgrund dessen könnte es im Einzelfall gerechtfertigt sein, dass der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Satzung erlässt, ändert oder aufhebt (Grünewald, in: Muth, Potsdamer Kommentar, 45. AL. (01.05.2013), § 58 BbgKVerf, Rn. 16). Diese Auffassung wird auch von einem Teil der Rechtsprechung vertreten (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 11.02.2010 – 6 L 1231/19, BeckRS 2010, 48160).*

Es gilt hierbei jedoch zu beachten, dass Rechtssetzungsakte in der Regel der Gemeindevertretung einen Entscheidungsspielraum eröffnen, der nicht ohne Weiteres umgangen werden kann. Der Kommentarliteratur ist nach hiesiger Lesart zu entnehmen, dass die rechtlichen Anforderungen an einen Erlass, eine Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Eilentscheidungsverfahren umso höher ausfallen, je weiter sich der Gemeindevertretung ein Entscheidungsspielraum (z. B. Abwägungsentscheidung) eröffnet (Grünewald, a.a.O.). Der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften bliebe somit nach diesseitigem Vernehmen Ultima Ratio und mit hohen rechtlichen Risiken behaftet.

Ich schlage vor, dass wir uns über die Notwendigkeit von Gemeindevertreter Sitzungen, Beratungsfolgen, Beschlussgegenständen usw. inhaltlich austauschen. Hierzu gebe ich Ihnen nachfolgend noch Hinweise.

Vorschlag zur Durchführung von „Gemeindevertreterberatungen“ (via Telefonkonferenzen) ohne Beschlussfassungen zur Abstimmung der weiteren Arbeit

Zur Aufrechterhaltung unserer Arbeitsfähigkeit haben wir bereits die Möglichkeiten geschaffen, uns in Telefonkonferenzen zu treffen. Entsprechende Online-Konferenzräume haben wir gesichert und werden weitere sichern.

In Bezug auf unsere Gemeindevertreter Sitzungen möchte ich Ihnen vorschlagen, dass wir uns in den nächsten Tagen abstimmen, ob und ggf. wann wir Telefonkonferenzen durchführen können. In diesen möchte ich dann mit Ihnen und allen Gemeindevertretern gemeinsam die aktuellen Beratungsgegenstände der Sitzungen durchsprechen, die einzelnen Meinungen zu den Themen erfragen und auch die Möglichkeit feststellen, entsprechend der von der Kommunalaufsicht vorstehenden gegebenen Hinweise in einem ganz kleinen Personenkreis öffentliche Gemeindevertreter Sitzungen durchzuführen.

Zudem möchte ich mit allen Gemeindevertretungen den Sinn und die Notwendigkeit der Hinzufügung von Einwohnerbeteiligungsmöglichkeiten diskutieren: Wir sollten darüber sprechen, ob wir unsere Sitzungen entsprechend der technischen Möglichkeiten beispielsweise online stellen oder die Einbindung Dritter über Videokonferenzen ermöglichen.

In den nächsten Tagen werde ich an Sie als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister herantreten, um mich mit Ihnen in Vorbereitung dieser Telefonkonferenzen auszutauschen.

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u>	Sparkasse MOL
	Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr		IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
					BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.

Sonstiges Anmerkungen und Hinweise

Zum Veranstaltungsgeschehen und insbesondere zu den Osterfeuern kann ich Ihnen leider noch keine neuen Hinweise geben. Hierzu bleibt abzuwarten, ob und insbesondere wie lange die Regelungen der Eindämmungsverordnung inkl. der aktuell anstehenden Änderungen in Kraft bleiben. Ich bleibe an diesem Thema dran.

Bitte bleiben Sie alle gesund.

Freundliche Grüße

Gez. Karsten Birkholz
Amtdirektor

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u>	Sparkasse MOL
	Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr		IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
					BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.